



Sitzung vom: 10. Januar 2012  
Beschluss Nr.: 315

## **Interpellation Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet:**

die Interpellation „Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung“, welche von Kantonsrat Paul Vogler, Sachseln, und Mitunterzeichnenden am 2. Dezember 2011 eingereicht wurde, wie folgt:

#### **1. Gegenstand der Interpellation**

Der Bundesrat hat auf den 1. Juni 2011 die revidierte Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in Kraft gesetzt. Die Interpellanten laden den Regierungsrat ein, dem Kantonsrat Bericht über das Vorgehen, die Umsetzung und die Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung zu erstatten und dabei insbesondere sieben Fragen zu beantworten.

#### **2. Beantwortung der Fragen**

##### *Vorbemerkung*

Bereits in der Vernehmlassung zur neuen Gewässerschutzverordnung hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass diese für hügelige, voralpine Gebiete wie den Kanton Obwalden eine zu grosse Einschränkung darstelle. Bereits die Ausscheidung des Bundes nach dem vorher bestimmenden „Merkblatt über die Ausscheidung von Gewässerräumen“ war aus Sicht des Regierungsrats zu restriktiv ausgelegt.

Die nun rechtskräftig gewordene Bundesverordnung bedeutet für den Kanton Obwalden, dass rund 175 ha landwirtschaftliche Nutzfläche „geopfert“ werden müssen. Dies entspricht rund zehn landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben. Auch unter der Gewichtung der Anliegen des Gewässerschutzes stellt der Regierungsrat fest, dass diese Verordnung aus seiner Sicht „weit über das Ziel hinausschiesst“ und die Durchsetzung wohl auch in anderen Kantonen mit ähnlichen Rahmenbedingungen bezüglich Grösse und Landschaft Diskussionsstoff liefern wird. Aufgrund dessen soll die Übergangsfrist für die Umsetzung bis Ende 2018 vollumfänglich ausgenutzt werden, sofern nicht Wasserbauprojekte oder Bauzonen betroffen sind.

##### *2.1 Wie ist die Umsetzung der Gewässerschutzverordnung vorgesehen und wie werden interessierte und betroffene Kreise miteinbezogen?*

Die Gewässerschutzverordnung des Bundes regelt das Ausmass und die Nutzung der Gewässerräume annähernd abschliessend und lässt den Kantonen wenig Spielraum. Diesen Spielraum sowie das Verfahren und die Zuständigkeiten regelt der Regierungsrat mit Hilfe von Ausführungsbestimmungen.

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt mittels grundeigentümergebundener Gewässer- raumpläne, welche der Regierungsrat erlässt. Die Pläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, so dass für Betroffene eine Mitwirkungsmöglichkeit besteht.

Der Regierungsrat hat am 20. September 2011 die Ausführungsbestimmungen über die Aus- scheidung der Gewässerräume in erster Lesung verabschiedet und den Gemeinden sowie dem Bauernverband Obwalden zur Anhörung unterbreitet. Die Frist zur Anhörung lief Ende Novem- ber 2011 aus. Nach der Auswertung der Vernehmlassung wird der Regierungsrat in 2. Lesung die Ausführungsbestimmungen anfangs 2012 erlassen.

*2.2 Die Kantone müssen die Gewässerräume bis am 31. Dezember 2018 ausscheiden. Wie erfolgt die zeitliche Umsetzung, damit eine kantonale Rechtsgleichheit bei den Grundeigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden kann?*

Die Festlegung der Gewässerräume soll nicht überall gleichzeitig erfolgen. Vor allem auch aus Ressourcengründen muss eine Priorisierung vorgenommen werden. Die Gewässerräume in Bauzonen und bei Hochwasserschutzprojekten sollen vorrangig behandelt werden. Die Priorisierung innerhalb der Bauzone ergibt sich aus dem Umstand, dass verschiedene Gemeinden gegenwärtig mit einer Revision ihrer Zonenpläne beschäftigt sind und die zurzeit geltenden, sehr weit gefassten Übergangsbestimmungen grosse Einschränkungen für Grundeigentümer zur Folge haben. Bei Hochwasserschutzprojekten ist die Ausscheidung des Gewässerraums eine Voraussetzung, damit das Projekt überhaupt bewilligungsfähig ist.

Erst mit zweiter Dringlichkeit, aber spätestens bis Ende 2018, sollen die Gewässerräume in den übrigen Gebieten ausgeschieden werden. Die zurzeit geltenden Übergangsbestimmungen haben keine Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft zur Folge, so dass hier kein Druck zu einer raschen Ausscheidung der Gewässerräume besteht. Die Rechtsgleichheit bei Grund- eigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern ist somit gewährleistet.

*2.3 Müssen aufgrund der neuen Verordnung rechtskräftig eingezonte Flächen wieder ausgezont werden? Sofern ja, kennt man bereits den Umfang der betroffenen Flächen? Wie weit ist der Kanton bereit Ausnahmen zu bewilligen?*

Bereits eingezonte Flächen, die sich im Gewässerraum gemäss neuer Gewässerschutzverord- nung befinden, müssen nicht zwingend ausgezont werden. Die Freihaltung der Gewässerräume kann vielmehr auch mittels Baulinien erfolgen. Dies hat zur Folge, dass die auf einem Bau- grundstück gesamthaft gegebenen Ausnutzungsmöglichkeiten grundsätzlich bestehen bleiben, jedoch nur noch ausserhalb des Gewässerraums realisiert werden dürfen. Für bereits beste- hende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums gilt sodann nach Art. 41c Abs. 2 GSchV grundsätzlich die Bestandesgarantie.

Da nicht davon auszugehen ist, dass die Ausscheidung der Gewässerräume zwingend zu Aus- zonungen von Bauzonen führen wird, stellt sich die Frage nach dem Umfang entsprechend betroffener Flächen in diesem Sinn nicht. Allenfalls ist damit zu rechnen, dass die Ausschei- dung von Gewässerräumen in wenigen, kaum vorhersehbaren Einzelfällen zu staatlichen Ent- schädigungspflichten führen kann, etwa dann, wenn ein Baugrundstück vollständig oder gröss- tenteils innerhalb eines Gewässerraums liegt oder wenn es durch diesen derart zerschnitten wird, dass darauf nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich gebaut werden kann.

Die nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung bestehende Möglichkeit, in dicht überbauten Gebieten für zonenkonforme Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums Ausnahmen zu bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird vom Kanton Obwalden im Rahmen seiner Befugnisse angewendet.

*2.4 In welchem Umfang sind Fruchtfolgefleichen und generell landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen?*

Durch die Ausscheidung der Gewässerräume sind im Kanton entlang der Fliessgewässer rund 175 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) betroffen, davon rund 10 Hektaren Fruchtfolgefleichen. Bei den Fruchtfolgefleichen betrifft es vor allem die Gemeinde Sarnen. Der auszuscheidende Gewässerraum entspricht demnach der durchschnittlichen LN von 15 Landwirtschaftsbetrieben im Kanton.

*2.5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann der Kanton bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung der Gewässerräume verzichten. Welche Gewässer sind darunter zu verstehen und wie nutzt der Kanton generell seinen Handlungsspielraum?*

Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann bei ausschliesslich künstlich angelegten Gewässern verzichtet werden. Darunter fallen beispielsweise Ausgleichsbecken von Kraftwerkanlagen, Industrie- und Kraftwerkkanäle oder Speicherseen. Beispiele im Kanton Obwalden sind das Ausgleichsbecken Obermatt, Grafenort, der Eugenisee, Engelberg oder das Ausgleichsbecken Schild, Lungern, womit der Kanton seinen Handlungsspielraum entsprechend ausnutzt. Sofern künstlich angelegte Gewässer im Interesse des Hochwasserschutzes liegen oder eine ökologische Bedeutung haben, bestehen überwiegende Interessen, die eine Ausscheidung des Gewässerraums erfordern (z. B. Wichelsee).

*2.6 Der Kanton unterstützt im Rahmen des Ressourcenprojektes Ammoniak die Ausbringung von Hofdüngern mittels Schleppschauchverteiler. Wie weit wird diese umweltschonende Ausbringtechnik bei der Bemessung des Gewässerraumes mitberücksichtigt?*

Gemäss dem neuen Art. 41c Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung dürfen im Gewässerraum generell keine Dünger ausgebracht werden. Die Ausbringtechnik von Hofdüngern ist somit für die Bemessung des Gewässerraums nicht massgebend. Die Schleppschauchverteiler bewirken eine Reduktion von Ammoniak-Emissionen in die Luft und werden deshalb unterstützt. Hinsichtlich Auswirkungen auf den Gewässerraum bestehen hingegen kaum Unterschiede zu herkömmlichen Ausbringtechniken.

*2.7 Die Revitalisierung von Gewässern ist mit hohen Kosten verbunden. In welchem Umfang werden Revitalisierungen vorgesehen?*

In der Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung der NFA-Programmperiode 2012–2015 sind keine reinen Revitalisierungsprojekte vorgesehen. Bevor einzelne reine Revitalisierungsprojekte umgesetzt werden können, müssen die Grundlagen (strategische Revitalisierungsplanung) als Verbundaufgabe mit dem Bund erarbeitet werden. Im Rahmen der laufenden Hochwasserschutzprojekte werden die ökologischen Aspekte jedoch bereits berücksichtigt (Anforderung des Bundes), ohne dass dadurch wesentliche Mehrkosten entstehen. Grundsätzlich ist zu reinen Revitalisierungsprojekten festzuhalten, dass diese vom Bund mit einem sehr hohen Subventionssatz von bis zu 80 Prozent unterstützt werden.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Versand: 12. Januar 2012